

FAQ GOT Notdienst

Allgemein Notdienstgebühr

Die Notdienstgebühr kann nur zu den in der GOT festgelegten Zeiten erhoben werden und nur für Leistungen, die im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes erbracht werden. In der GOT ist geregelt, zu welchen Zeiten die neuen Notdienstgebührensätze gelten. Täglich von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des jeweils folgenden Tages (**nachts**), von Freitag 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Montags (**Wochenende**) sowie von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr eines gesetzlichen **Feiertages** (§ 2 Satz 4 Nr. 1 – Nr. 3 GOT). Wenn eine Tierarztpraxis abends eine reguläre Sprechstunde bis 19.00 oder 20.00 Uhr bzw. eine reguläre Sprechstunde am Wochenende anbietet, ist das kein Notdienst!

Notdienstgebühr vor 19.00 Uhr unter der Woche

F: Kann man, wenn man am Mittwochnachmittag eigentlich geschlossen hat und ein Tierbesitzer nach Anruf vorbeikommt, schon um 17.30 oder auch in der Mittagspause die Notdienstgebühr berechnen?

A: Nein, die Gebühr kann nur in den festgelegten Zeiten unter der Woche ab 18.00 Uhr bzw. am Wochenende oder Feiertag erhoben werden.

Notdienstgebühr in Notfallsprechstunde am Samstag/Sonntag

F: Kann man am Samstag oder Sonntag eine Notfallsprechstunde z. B von 14.00 bis 16.00 Uhr einführen und dann die Notdienstgebühr verlangen?

A: Nein. Eine regelmäßige Sprechstunde ist eine Sprechstunde und kein Notdienst.

F: Dürfen/Müssen die erhöhten Notdienstgebühren genommen werden, wenn in den in § 3a GOT genannten Notdienstzeiten eine reguläre Sprechstunde stattfindet?

A: Nein, die Bestimmungen gelten nur, wenn sie „im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes“ (§ 3a Abs. 1 Satz 1 GOT) erbracht werden.

Notdienstgebühr bei Nachbehandlung am Sonntag

F: Gilt die Notdienstgebühr auch bei einer geplanten und terminierten Nachbehandlung am Sonntag bzw. bei einer geplanten Besamung am Sonntag?

A: Nein. Wenn ich die Person zu einer bestimmten Zeit einbestelle ist dies kein Notdienst.

Ab wann gilt die Notdienstgebühr?

F: Gilt die Notdienstzeit ab Anruf mit Ankündigung eines Notfalls oder ab tatsächlichem Erscheinen des Patienten?

A: Die Inanspruchnahme der tierärztlichen Leistung beginnt mit dem Telefonat.

Telemedizin und Notdienstgebühr

F: Darf im Rahmen einer telefonischen Beratung während des tierärztlichen Notfalldienstes die Notdienstgebühr abgerechnet werden?

A: ja.

Verzicht auf die Notdienstgebühr

F: Kann auf die Notdienstgebühr verzichtet werden?

A: Grundsätzlich ist gem. § 3 a Abs. 3 GOT ein Verzicht im begründeten Einzelfall möglich. Nach § 3a Abs. 4 GOT muss dies jedoch in Analogie zu den Bestimmungen von § 4 Abs.1 Satz 1 und 2 GOT (für Überschreitungen des 3-fachen bzw. Unterschreitungen des 1-fachen Satzes) schriftlich vor Behandlungsbeginn vereinbart werden: „Überschreitungen des Dreifachen der Gebührensätze oder eine Unterschreitung der einfachen Gebührensätze sind im begründeten Einzelfall vor Erbringung der Leistung des Tierarztes in einem Schriftstück zu vereinbaren. Der Tierarzt hat dem Zahlungspflichtigen ein Doppel, der von ihm und dem Zahlungspflichtigen unterschriebenen Vereinbarung, auszuhändigen.“

Notdienstgebühr steigerungsfähig

F: Ist die Notdienstgebühr steigerungsfähig nach § 2 Satz 1 GOT

A: Nein, gem. § 3a Abs. 1 Satz 2 GOT gilt für die Notdienstgebühr nicht § 2 Satz 1 GOT („Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen des Gebührensatzes.“) Zu unterscheiden ist jedoch zwischen der Notdienstgebühr (nicht steigerungsfähig) und den Gebühren, die für Leistungen erhoben werden (steigerungsfähig). Die Gebühren für die Leistungen, die im Notdienst erbracht werden, erhöhen sich auf das Zweifache bis Vierfache (§ 2 GOT).

Stationäre Aufnahme im Notdienst

F: Tiere, die während des Notdienstes stationär aufgenommen werden, sind an den Folgetagen wie abzurechnen: Mit dem normalen Satz, nach dem die Praxis gewöhnlich liquidiert, oder mindestens nach dem zweifachen Satz?

A: An den folgenden, nicht im Notdienst liegenden Tagen, wird nach dem normalen Satz, nach dem die Praxis gewöhnlich liquidiert, abgerechnet.

Kliniken

F: Wann gilt für Kliniken die Notdienst-GOT, wenn sie gemäß Berufsordnung 365/24 dienstbereit sein müssen?

A: Immer außerhalb der angebotenen Sprechzeiten.

Notdienstgebühr 2-mal

F: Muss der Tierhalter bei einer Überweisung seines Tieres in eine Klinik die 50,00 € Notdienstgebühr erneut bezahlen?

A: Ja.

F: Wie ist dies zu bewerten, wenn Tierhalter durch bestimmte Notdienstmodelle zuerst die diensthabende Praxis aufsuchen müssen, bevor sie in die Klinik dürfen?

A: Ebenso wie oben, da die GOT die Gebühren unabhängig von den verschiedenen Notdienstmodellen festlegt.

(Erläuterung: Wir sind der Auffassung, dass der Gesetzestext der GOT so zu verstehen ist, dass in solchen Fällen die Notdienstgebühr 2-mal anfällt (einmal bei der Praxis, einmal bei der Klinik). Dies mag für den Tierbesitzer zwar ärgerlich sein, ist aber vom Ziel der Novelle, einen funktionsfähigen Notdienst zu gewährleisten, sicherlich gedeckt.)

Notdienstgebühr pro Tier oder pro Tierhalter

F: Gilt die Notdienstgebühr pro Tier oder pro Tierhalter?

A: Der Gesetzestext spricht von der gleichen Angelegenheit. Wenn ein Pferdebesitzer erst wegen einer Beinverletzung in den Notdienst kommt und 3 Stunden später wegen einer Kolik, ist dies nicht die gleiche Angelegenheit, es wird 2-mal die Notdienstgebühr fällig.

Wenn dagegen Hunde, Katzen und Meerschweinchen eines Patientenbesitzers alle Durchfall haben, ist dies die gleiche Angelegenheit und damit nur einmal die Notdienstgebühr fällig.

Sonderfälle

Tierheime

F: Wie müssen die Notdienstgebühr und die Satzerhöhung im Falle von Tierheimen erfolgen?

A: Wenn kein anders lautender Betreuungsvertrag besteht, genauso wie bei anderen Tieren.

F: Kann auf die Notdienstgebühr und die Satzerhöhung bei Tierheimen verzichtet werden?

A: Wenn ein Tierheimbetreuungsvertrag besteht, kann dies durch die Ausgestaltung des Betreuungsvertrags geregelt werden.

F: Wenn der Verzicht auf die Erhebung von Notdienstgebühren in einem Betreuungsvertrag festgelegt wurde, gilt dies dann auch für die im gleichen Notdienstorganisierten Praxen?

A: Nein, dies gilt nur zwischen den Vertragspartnern und auch nur im Einzelfall.

F: Darf/Muss ein Tierarzt, wenn ein Fundtier unter Übernahme der Kosten durch das Ordnungsamt ihm in Zeiten des tierärztlichen Notfalldienstes (z. B. am Sonntag) zur Behandlung vorgestellt wird und dieser das Tier behandelt, in diesem Fall § 3 Satz 1 und § 3a Satz 3 in Anwendung bringen und auf die Notdienstgebühr verzichten? Ist dann auch eine Behandlung unterhalb des zweifachen Satzes der GOT möglich?

A: Bei Fundtieren besteht der Gemeinde gegenüber der vollumfängliche Notfallanspruch.

F: Ein Tier eines Tierheims muss im Notfalldienst tierärztlich behandelt werden. Zwischen dem Tierheim und der notdiensthabenden Praxis existiert kein Betreuungsvertrag. Muss das Tierheim für die tierärztliche Behandlung die Notdienstgebühr und mindestens den zweifachen Satz bezahlen oder kann in diesem Fall von der Erhebung der Notfalldienstgebühr abgesehen werden?

A: Von der Erhebung des zweifachen Satzes kann nur in Einzelfällen durch schriftliche Vereinbarung vor der Behandlung abgewichen werden. Im Normalfall muss das Tierheim den zweifachen Satz sowie die Notdienstgebühr bezahlen, wenn kein anders lautender Behandlungsvertrag besteht.

F: Wird die Notdienstgebühr und der zweifache Satz im Notdienst auch für Tierheime und Leistungen, die an Tieren erbracht werden, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, und für die Bund, Länder, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Kostenträger die Zahlung leisten, fällig?

A: Ja.

F: Unterscheiden sich die Abrechnungsmodalitäten für die Notfalldienstbehandlung von kommunalen und privaten Tierheimen?

A: Nein.

Polizeihunde

F: Gilt auch bei der Behandlung von Polizeidiensthunden die Verpflichtung zur Berechnung des zweifachen Satzes?

A: Ja. Auch für polizeiliche Diensthunde (= hoheitlich) ist die Notdienstgebühr zu erheben. Der Zweifach-Satz ist verpflichtend.

Landwirtschaftliche Nutztiere

F: Dürfen landwirtschaftliche Nutztiere im Notdienst nur mit dem 1,5-fachen Satz abgerechnet werden?

A: Nein. Dieser Trugschluss beruht auf einem Missverständnis betreffend den § 3 Abs. 4 GOT. Dort wird ausdrücklich auf Absatz 1 Bezug genommen und dort wiederum geht es nur um angeordnete Maßnahmen oder „Diensttiere“. Für landwirtschaftliche Nutztiere muss demnach auch bei Notfalleistungen der zweifache Satz genommen werden. Es sei denn, es gibt einen anders lautenden Betreuungsvertrag.

F: Kann ich mit meinen größeren Betrieben, für die Betreuungsverträge bestehen, Ausnahmen von diesen Regelungen im Rahmen der Betreuungsverträge vereinbaren?

A: Eine entsprechende Aufnahme im Betreuungsvertrag ist sowohl hinsichtlich der Notfallgebühr als auch hinsichtlich des Gebührensatzes möglich.

Turnierbetreuung

Ein Tierarzt hat zur Entlohnung einer Turnierbetreuung (Pferdesport) einen Vertrag mit dem Veranstalter geschlossen.

F: Muss für die Behandlung von einem auf dem Turnier verletzten Pferd der zweifache Satz und die Notdienstgebühr genommen werden oder, wie in der Vereinbarung geschrieben, der einfache Satz?

A: Wenn die Veranstaltung am Wochenende stattfindet, muss, wenn der Tierarzt keine reguläre Sprechstunde anbietet, mind. der zweifache Satz und die Notdienstgebühr berechnet werden, da weitergehende tierärztliche Leistungen für Pferde auf Turnieren Gegenstand des Behandlungsvertrags mit dem Patientenbesitzer und nicht in der Vereinbarung über Turnierbetreuung inbegriffen sind.

Corona-Gebühr

F: Ist eine zusätzliche Corona-Gebühr zulässig?

A: Nein. Aber zusätzlich notwendiges Verbrauchsmaterial darf abgerechnet werden.